

11. Nr. 6.9.4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Spiegelstriche 3 und 4 der Nr. 3 ANBest-P sind nicht anzuwenden.“

II.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1998 in Kraft.

An die
Landwirtschaftskammern
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsische Landestreuhandstelle für Agrarförderung

— Nds. MBl. Nr. 26/1998 S. 983

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet im Hochschulbereich

RdErl. d. MWK v. 8. 6. 1998 — 21.3-05419 —

— VORIS 20600 00 00 06 001 —

Die Hochschulen haben im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ein nachhaltiges Interesse daran, die Vorlesungs- und Institutionenverzeichnisse im Internet zu veröffentlichen. Eine Übermittlung von Bedienstetendaten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist jedoch nur zulässig, wenn die Empfänger ein rechtliches Interesse darlegen oder der Dienstverkehr es erfordert (§ 101 Abs. 5 NBG). Personenbezogene Daten dürfen für einen automatisierten Abruf — z. B. im Internet — nur bereitgehalten werden, soweit diese Daten jeder Person offenstehen oder deren Inhalt veröffentlicht werden darf (§ 12 Abs. 5 NDSG).

Eine Veröffentlichung von Daten der Hochschulbediensteten im Internet oder vergleichbaren Medien ist demnach zulässig, wenn der Dienstverkehr eine solche Veröffentlichung erfordert. Hiervon kann ausgegangen werden, sofern es sich um folgende Daten handelt:

1. Forschungsergebnisse unter Nennung der Autorinnen und Autoren sowie der Forschungseinrichtung (§ 27 NHG),
2. Ankündigungen und Berichte von Tagungen mit Namen der Referentinnen und Referenten und Kontaktadressen,
3. Namen, Kontaktadressen (einschließlich E-Mail-Adresse, Telefonnummern) und Forschungsgebiet der unmittelbar in Forschung und Lehre tätigen Bediensteten,
4. Sprechzeiten sowie Bezeichnungen und Termine von Lehrveranstaltungen der lehrenden Bediensteten,
5. private Kontaktadressen nur, wenn die vorgenannten Bediensteten sonst dienstlich (z. B. über Sekretariat) nicht erreichbar sind.

Weitere Angaben dürfen nur mit schriftlich erklärter Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. Die betroffenen Bediensteten sind von der Veröffentlichung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wenn die Betroffenen wegen überwiegender schutzwürdiger Belange der Veröffentlichung im Internet widersprechen, hat sie zu unterbleiben. Sofern Daten von Nichtbediensteten (Nrn. 1 und 2, z. B. Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren) veröffentlicht werden sollen, ist dies besonders zu vereinbaren.

Für die Verarbeitung von Studentendaten gilt nicht das besondere Datenschutzrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vielmehr sind die allgemeinen Datenschutzregelungen des NDSG zu beachten. Nur für Studierende, die bereits wichtige Beiträge zur Forschung liefern (z. B. Diplomandinnen und Diplomanden, Promovendinnen und Promovenden), ist entsprechend den Regelungen für die Bediensteten zu verfahren. Grundsätzlich ist die Veröffentlichung von Studentendaten ohne Einwilligung unzulässig. Dies gilt z. B. für Teilnehmer- und Ergebnislisten von Klausuren.

Diese Regelung ist mit dem MI und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 26/1998 S. 984

Landeswahlleiter

Volksbegehren zur Rechtschreibreform

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 6. 1998
— LWL 11452/2 —**

Gemäß § 22 Abs. 3 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270) gebe ich folgenden Beschluß des Niedersächsischen Landeswahlausschusses aus der öffentlichen Sitzung am 19. 6. 1998 zum Ergebnis des Volksbegehrens „WIR gegen die Rechtschreibreform“ nach § 22 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG bekannt:

„Für das Volksbegehren ‚WIR gegen die Rechtschreibreform‘ sind innerhalb der Einreichungsfrist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG 277 318 gültige Eintragungen geleistet worden. Nach Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NVAbstG) sind für ein erfolgreiches Volksbegehren mindestens 592 934 gültige Eintragungen erforderlich. Die für das Zustandekommen des Volksbegehrens erforderliche Anzahl von Unterschriften wird damit um 315 616 Eintragungen unterschritten.“

Der Landeswahlausschuß stellt ergänzend fest, daß auch unter Berücksichtigung der auf ungültigen Unterschriftenbögen enthaltenen Eintragungen maximal 87 082 zusätzliche Unterschriften berücksichtigt werden könnten. Da auch unter dieser Voraussetzung das Volksbegehren nicht zustande kommt, sieht der Landeswahlausschuß von einer weitergehenden Überprüfung der Gültigkeit dieser bisher nicht geprüften Eintragungen ab.“

— Nds. MBl. Nr. 26/1998 S. 984

Oberbergamt

Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes

Bek. d. OBA v. 23. 6. 1998 — 31.1-3/98 II B 20 575-III —

Die der Firma Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Burggrafstraße 1, 29221 Celle, gemäß § 16 des Bundesberggesetzes (BBergG) am 27. 3. 1996 verlängerte Erlaubnis, im Feld „Rehburg-Bückeberg“ Kohlenwasserstoffe (Erdöl und Erdgas) aufzusuchen, ist mit Ausnahme der Fläche mit den nachstehenden Koordinaten der Feldeseckpunkte (Gauß-Krüger-Koordinaten) nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden: